



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 4 zum Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF)**

Gültig ab 1. November 2017

318.107.034 d KSPF

11.17

## Vorbemerkungen zum Nachtrag 4, gültig ab 1. November 2017

Die Aufhebung der Zahlungsanweisung mit Barauszahlung am Domizil tritt per 1. November 2017 in Kraft.

Als Alternative bietet die PostFinance die Möglichkeit an, die Rente per **briefgebundenen Bargeldversand** an diejenigen Versicherten auszuführen, die keinen Zugang zu einem Bank- oder Postkonto haben (Personen ohne festen Wohnsitz) oder deren Mobilität stark eingeschränkt ist.

Da jede Rentenzahlung per briefgebundenen Bargeldversand ausgesprochen hohe Kosten (etwa CHF 75.- pro Auszahlung) verursacht, ist diese Dienstleistung nur für Ausnahmefälle gedacht (3005ff).

Ferner entfällt die periodische Erhebung der Zahlungsanweisungen. Die Formulare im Intranet AHV-IV (gesicherte Anwendungen) werden gelöscht (Rz 8012).

Das Unterkapitel 3.2.1 wird neu geschaffen, welches dem Kapitel 3.2 „Zahlungsverkehr“ beigefügt wird.

Die Formulierung der neuen oder veränderten Randziffern im KSPF lautet wie folgt:

### 11/17 **3.2.1 AHV/IV-Rentenzahlung per briefgebundenen Bargeldversand**

3005 Auf schriftlichem Antrag der anspruchsberechtigten Personen können im Ausnahmefall AHV/IV-Renten per briefgebundenen Bargeldversand an diejenigen Versicherten ausbezahlt werden, die keinen Zugang zu einem Bank- oder Postkonto haben (Personen ohne festen Wohnsitz) oder deren Mobilität stark eingeschränkt ist.  
11/17

3006 Die Anweisungen für die Übertragung der Daten und der Wohnsitzadresse der versicherten Personen von der zuständigen Ausgleichskasse an die PostFinance werden direkt von der PostFinance bereitgestellt.  
11/17

3007 Die Kosten des briefgebundenen Bargeldversands sind nach Zahlungsursache (Rente AHV/IV, Hilflosenentschädigungen AHV/IV, Ergänzungsleistungen, ...) in gleicher Weise aufzuteilen.  
11/17

Beispiel:

Eine Ausgleichskasse bezahlt dem Rentner per briefgebundenen Bargeldversand seine Rente. Die Kosten dieser Postsendung betragen CHF 75. Wird mit einer AHV/IV-Rente gleichzeitig eine weitere Leistung (z.B. EL) ausgerichtet, ist der Betrag von CHF 75.- hälftig aufzuteilen. Das heisst CHF 37.50 gehen zulasten des AHV-Fonds und CHF 37.50 zulasten der EL

5002 Taxen und Gebühren für Postsendungen, welche ausschliesslich die anderen Sozialwerke betreffen, müssen dem Ausgleichsfonds zurückerstattet werden (Rz 3007 ist die Ausnahme).  
11/17

8002 wird aufgehoben  
11/17

8012 wird aufgehoben  
11/17